

# **Satzung des Brandenburgischen Chorverbandes e.V. (BCV)**

## **§ 1 Gründung**

Der Brandenburgische Chorverband e.V. (Kurzbezeichnung: BCV) wurde am 16. Juni 1990 gegründet.

## **§ 2 Sitz, Name, Eintragung**

- (1) Sitz des BCV ist Cottbus. Die Landesgeschäftsstelle befindet sich am Sitz des Verbandes.
- (2) Der Verband ist unter dem Namen „Brandenburgischer Chorverband e.V.“ im Vereinsregister des Amtsgerichtes Cottbus unter der Registrierungsnummer VR 1777 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des BCV.

## **§ 3 Ziele**

Ziel des BCV ist es, den Chorgesang und andere musikalisch orientierte Vereinstätigkeiten als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu erhalten und zu fördern. Richtlinien sind das Programm des BCV und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse. Der BCV ist politisch unabhängig und konfessionell nicht gebunden.

## **§ 4 Zweck**

Der BCV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts – Steuerbegünstigte Zwecke – der Abgabenordnung. Zweck des Verbandes ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges unter Integration anderer musikalisch-künstlerischer Formen
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen
- Durchführung von Projekten
- Förderung der Nachwuchsarbeit
- Öffentliche Veranstaltungen
- Dokumentationen und Veröffentlichungen
- Zusammenarbeit mit anderen Kultur schaffenden Verbänden und Vereinen

## **§ 5 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der BCV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mittel des BCV dürfen beim Ausscheiden von Mitgliedern nicht an diese zurückgezahlt werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des BCV können werden:
- Chöre des Landes Brandenburg, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen
  - Personen, die sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren (Einzelmitglieder)
  - musikalisch tätige Gemeinschaften, die sich mit den Zielen des Verbandes identifizieren und ihre Gemeinnützigkeit nachweisen
- (2) Zur Aufnahme eines Mitgliedes bedarf es eines schriftlichen Antrages an das Präsidium des BCV. Vorzulegen sind die Satzung und der Nachweis der Gemeinnützigkeit. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet das Präsidium auf der Grundlage der Satzung. Gibt das Präsidium dem Aufnahmeantrag nicht statt, so steht dem Betroffenen die Berufung beim Verbandstag des BCV zu. Die Berufung ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang der Ablehnungsentscheidung bei der Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie ist zu begründen. Der nächste Verbandstag entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitglieder (Chöre) des BCV werden zugleich beitragsfrei Mitglieder des jeweiligen Sängerkreises.

## **§ 7 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, alle Vorteile, die der BCV erwirkt, in Anspruch zu nehmen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des BCV zu fördern und die Beschlüsse seiner Organe auszuführen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag an den BCV zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Einzelheiten des Beitragswesens, insbesondere Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, sind in einer gesonderten Beitragsordnung geregelt, die vom Verbandstag zu beschließen ist.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft von Vereinen und musikalisch tätigen Gemeinschaften endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.
- (3) Der Austritt ist nur am Ende eines Geschäftsjahres möglich und dem Präsidium bis zum 30.09. schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift

mitzuteilen.

- (4) Mitglieder, die ihre Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder das Ansehen des BCV schädigen, können auf Antrag durch Beschluss des Präsidiums aus dem BCV ausgeschlossen werden. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des BCV. Dem Betroffenen steht eine Berufung beim Verbandstag des BCV zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zugang des Beschlusses schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Der nächste Verbandstag entscheidet endgültig.

## **§ 9 Organe des BCV**

Die Organe des BCV sind:  
Der Verbandstag, das  
Präsidium und  
das erweiterte Präsidium.

## **§ 10 Verbandstag**

- (1) Der Verbandstag ist die Versammlung der Delegierten der Mitgliedsvereine, des erweiterten Präsidiums sowie der Einzelmitglieder. Jeder Mitgliedsverein entsendet einen Delegierten mit Stimmrecht. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums hat Stimmrecht, sie vertreten nicht das Stimmrecht ihres Vereins.
- (2) Die Einzelmitglieder bestimmen durch Wahl einen Vertreter, der mit Stimmrecht am Verbandstag teilnimmt. Der Vertreter der Einzelmitglieder ist den Delegierten gleichgestellt.
- (3) Der Verbandstag ist jährlich durch das Präsidium einzuberufen. Er ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitgliedsvereine einschl. des Vertreters nach Abs. 2 dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (4) Die Einladung zum Verbandstag ist spätestens vier Wochen vor dem festgesetzten Termin mit Angabe der Tagesordnung in der Verbandszeitschrift oder in anderer schriftlicher Form bekannt zu geben. Die Einladung kann auch in elektronischer Form gem. § 126b BGB (E-Mail) erfolgen.
- (5) Anträge sind mindestens drei Monate vor dem Termin des Verbandstages bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese sind den Mitgliedern mit der Einladung mitzuteilen.
- (6) Der Verbandstag wird vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten des BCV geleitet. Auf Vorschlag des Präsidenten und mit Zustimmung der Delegierten kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (7) Der Verbandstag beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über den Verbandstag ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, welche die wesentlichen Inhalte der Diskussion und alle gefassten Beschlüsse

enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Verbandes zur Kenntnis zu geben. Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte sind der Niederschrift beizufügen.

### **§ 11 Aufgaben des Verbandstages**

- (1) Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Genehmigung des Tätigkeits- und Rechenschaftsberichtes des Präsidiums
  2. Genehmigung des Finanzberichtes
  3. Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission
  4. Entlastung des Präsidiums
  5. Genehmigung des Haushaltes für das laufende Geschäftsjahr
  6. Festsetzung des Verbandsbeitrages für das folgende Geschäftsjahr
  7. Genehmigung des Haushaltsentwurfes für das folgende Geschäftsjahr
  8. Wahl der Mitglieder des Präsidiums
  9. Wahl von drei unabhängigen Revisoren einschließlich Stellvertreter
  10. Beschlussfassung über Änderungsanträge zu den Geschäftsunterlagen (Satzung, Geschäftsordnung, Finanzordnung, Jugendordnung, Ehrungsordnung, Lehrgangsordnung etc.)
  11. Endgültige Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes zur Aufnahme oder Ausschluss
  12. Bestimmen von Zeit und Ort von Chorfesten und anderen Veranstaltungen des BCV
  13. Erledigung der Anträge
  14. Genehmigung von Änderungen, die das Erscheinungsbild des Verbandes betreffen und beeinflussen
  15. Entscheidung über die Auflösung des Verbandes
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums und die Revisoren werden alle vier Jahre gewählt.

### **§ 12 Präsidium**

- (1) Das Präsidium ist der Vorstand des Brandenburgischen Chorverbandes. Das Präsidium führt die Geschäfte des BCV zwischen den Verbandstagen und setzt die Beschlüsse des Verbandstages und des erweiterten Präsidiums um.
- (2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - 2.1 dem geschäftsführenden Präsidium (Vorstand im Sinne § 26 BGB)
    - der Präsident
    - die Vizepräsidenten
    - der Schatzmeister
  - 2.2 den weiteren Mitgliedern (Beisitzer) des PräsidiumsDie Anzahl der Vizepräsidenten und Beisitzer beschließt der Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums
- (3) Das Präsidium beschließt einen Geschäftsverteilungsplan. Folgende

Aufgaben sollen mindestens wahrgenommen werden:

- Künstlerische Arbeit
  - Öffentlichkeitsarbeit
  - Finanzen-Haushalt
  - Struktur- und Rechtsfragen
  - Datenschutz
  - Jugendarbeit
  - Schriftführer
  - Koordinierung aller Bereiche
- (4) Jedes Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
  - (5) Zur Lösung weiterer Aufgaben können Beiräte, Ausschüsse, Referenten und Sachverständige zeitweilig oder ständig vom Präsidium berufen werden. Die Mitglieder der Beiräte und Ausschüsse sowie die Referenten und Sachverständigen sind, sofern sie nicht dem Präsidium angehören, beratend tätig. Vorsitzende bzw. Vertreter der Beiräte und Ausschüsse sowie die Referenten und Sachverständigen können zu den Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden.
  - (6) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums aus, so übernimmt ein anderes Präsidiumsmitglied die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zum nächstfolgenden Verbandstag, auf dem ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode gewählt wird.
  - (7) Die Einladung zur Sitzung des Präsidiums ist spätestens zwei Wochen, in dringenden Fällen drei Tage vor dem Termin der Sitzung in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung dem einzuladenden Personenkreis bekannt zu geben.
  - (8) Anträge sind mindestens drei Wochen vor der Sitzung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese sind den Tagungsteilnehmern spätestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Bei verkürzter Ladung sind Anträge als Tischvorlagen auszureichen.
  - (9) Das Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
  - (10) Über die Sitzungen des Präsidiums ist eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls zu fertigen, die alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, das Protokoll einzusehen.
  - (11) Sitzungsarten. Die Sitzungen der BCV-Organen und BCV-Gremien finden in der Regel in Präsenz statt. Sie können auch per Telefon- und Video-Konferenz oder in Internet-Konferenzräumen durchgeführt werden. In der Einladung ist zu erklären, wie der Zugang erfolgt.

### **§ 13 Erweitertes Präsidium**

- (1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
  - den Mitgliedern des Präsidiums und
  - den Vorsitzenden der Sängerkreise bzw. deren Vertreter.Jedes Präsidiumsmitglied und jeder Sängerkreisvorsitzende bzw. Dessen Vertreter haben Stimmrecht. Das Erweiterte Präsidium (EP) ist mindestens einmal im Geschäftsjahr durch das Präsidium einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens die Hälfte der Sängerkreise dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
- (2) Das Erweiterte Präsidium gestaltet die Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Sängerkreisen sowie zwischen den Sängerkreisen untereinander. Es bereitet grundlegende Entscheidungen des Verbandstages vor.
- (3) Im Erweiterten Präsidium können nur Arbeitsbeschlüsse gefasst werden.
- (4) Die Einladung zur Sitzung des Erweiterten Präsidiums ist spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie bereits vorliegender Anträge in der Verbandszeitschrift oder in anderer schriftlicher Form zu veröffentlichen.
- (5) Anträge sind spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen. Diese sind den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums eine Woche vor dem Termin schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Sitzung des Erweiterten Präsidiums wird vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten des BCV geleitet.
- (7) Das Erweiterte Präsidium ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Sängerkreise und Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.
- (8) Das erweiterte Präsidium beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Mehrheit muss jeweils sowohl von den Vertretern der anwesenden Sängerkreise als auch von den anwesenden Präsidiumsmitgliedern erreicht werden. In beiden Fällen gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (9) Über die Sitzungen des Erweiterten Präsidiums ist eine Niederschrift in Kurzform zu fertigen, welche die wesentlichen Inhalte der Diskussion und alle gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Erweiterten Präsidiums zur Kenntnis zu geben.

### **§ 14 Sängerkreise**

- (1) Innerhalb des BCV bestehen rechtlich und organisatorisch selbständige Sängerkreise. Sie sind als eingetragene Vereine zu organisieren.
- (2) Ein Sängerkreis besteht aus Chören, die auf seinem Territorium ihren Sitz haben.
- (3) Die Satzungen der Sängerkreise haben dem Inhalt der Satzung des BCV zu entsprechen. Regionale Besonderheiten bei der Ausgestaltung der Satzungen liegen im Ermessen der Sängerkreise.

## **§ 15 Ehrenamtliche und vergütete Tätigkeit**

- (1) Die Tätigkeit in den Organen des Brandenburgischen Chorverbandes e.V. wird grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeübt.
- (2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit (Honorarvertrag) für den Verband nach Abs. 2 trifft das Präsidium des BCV.
- (3) Das Präsidium wird ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des Haushaltes in Auftrag zu geben.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführeraufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle wird das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
- (5) Die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, übrige Reisekosten, Telefon, Porto usw.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des BCV.

## **§ 16 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des BCV erfolgen in der Verbandszeitschrift, auf der Internetseite des BCV oder in anderer schriftlicher Form.

## **§ 17 Änderungen der Geschäftsunterlagen**

Änderungen des Programms und der Satzung müssen von einem Verbandstag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden. Änderungen der übrigen Geschäftsunterlagen bedürfen der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen der bei einem Verbandstag anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

## **§ 18 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des BCV ist nur durch einen Verbandstag möglich. Der Beschluss zur Auflösung erfordert mindestens eine Mehrheit von zwei Dritteln der nach § 10 Abs. 2 und 3 stimmberechtigten Delegierten. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landesmusikrat Brandenburg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

- (2) Als Vollstrecker und Kontrollorgan wird das zuständige Gericht bestimmt. Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Im Falle der Vereinigung mit einem anderen Chorverband geht das Vermögen in den neuen Verband über, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 19 Gleichstellungsklausel**

Werden Ämter und Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten sämtliche Amts- und Funktionsbezeichnungen in der weiblichen Form.

### **§ 20 Datenschutz**

Der BCV speichert und verarbeitet personen- und vereinsbezogene Daten und Fotos seiner Verbandsmitglieder. Die Speicherung/Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Zwecke des BCV und des DCV. Die gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes werden eingehalten.

### **§ 21 Schlussvorschriften**

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen treten mit Annahme durch den Verbandstag und der Unterzeichnung durch den Präsidenten am gleichen Tage vorbehaltlich eventueller Einsprüche des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.

Die Satzung wurde am 16.06.1990 durch die Gründungsversammlung beraten und beschlossen.

Die erste Änderung erfolgte durch Beschluss des 1. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 21.02.1991.

Die zweite Änderung erfolgte durch Beschluss des 6. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 21.06.1996.

Die dritte Änderung erfolgte durch Beschluss des 8. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 15.12.1998.

Die vierte Änderung erfolgte durch Beschluss des 14. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 29.04.2004.

Die fünfte Änderung erfolgte durch Beschluss des 16. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 30.09.2006.

Die sechste Änderung erfolgte durch Beschluss des 17. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 30.09.2007.

Die siebte Änderung erfolgte durch Beschluss des 19. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 26.09.2009.

Die achte Änderung erfolgte durch Beschluss des 22. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 28.09.2012.

Die neunte Änderung erfolgte durch Beschluss des 23. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 27.09.2013.

Die zehnte Änderung erfolgte durch Beschluss des 24. Ordentlichen Ver-



bandstages des BCV am 27.09.2014.

Die elfte Änderung erfolgte durch Beschluss des 26. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 24.09.2016.

Die zwölfte Änderung erfolgte durch Beschluss des 27. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 30.09.2017.

Die dreizehnte Änderung erfolgte durch Beschluss des 29. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 21.09.2019.

Die vierzehnte Änderung erfolgte durch Beschluss des 31. Ordentlichen Verbandstages des BCV am 18.09.2021.